

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. II. Montag den 6. Februar 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Tübingen. Am Dienstag den 14. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr versammelt sich die Maurer- und Steinhauerzunft im Gasthof zum Ewren in Tübingen, wovon die Schultheißenämter der 5 Oberämter die zu dieser Zunft gehörigen Meister zu benachrichtigen, sie zum Erscheinen aufzufordern und ihnen die Entrichtung der rückständigen und neu verfallenen Leggelder aufzugeben haben.

Diejenigen Meister, welche am persönlichen Erscheinen gehindert sind, haben ihre Schuldigkeiten an obigem Tag unfehlbar hieher zu senden, und sollte einer oder der andere die Profession treiben, ohne Meister zu seyn, so ist dieses zu gleicher Zeit anzuzeigen, um sie zum Meisterwerdn anzuhelfen zu können.

Den 1. Febr.

Die R. Oberämter.

Tübingen. Nach der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807. § 3. lit. e, sind alle Thürme mit den darin befindlichen Gefängnissen von Aufnahme in die Brandschadens-Versicherung ausgeschlossen. Da nun diese allgemeine Fassung des Gesetzes eine Anfrage, ob auch diejenigen Gefängnisse ausgeschlossen seyen, welche sich nicht in Thürmen ausdrücklich oder in einem andern den Thürmen gleichgestellten Gebäude befinden, veranlaßt hat, so hat das R. Ministerium des Innern hierauf zu erkennen gegeben,

daß überall die Gefängnisse nur in soweit, als sie Theile solcher Gebäude seyen, welche das Gesetz ausdrücklich von der Brandversicherung ausnehmen, wie Thürme, Klöster und dergl., aus dem Brandversicherungscastler weggelassen werden sollen.

Hienach haben nun die betreffenden Stadt- und Amts-Schreibereien, so wie die Orts-Vorsteher das Weitere zu besorgen.

Den 5. Febr. 1826.

Die R. Oberämter.

Tübingen. Bei der Stärke welche das Flußeis schon durch die jüngste Kälte erhalten hat, und bei der schon so weit vorgerückten Jahreszeit steht ein rascher und bedauerlicher wegen insbesondere den Brücken gefährlicher Eisgang zu erwarten. Man ist dadurch in Folge höherer Anweisung veranlaßt, den Orts-Vorstehern hinsichtlich der nicht in der Administration des Staats befindlichen einzelnen Orts-Brücken Nachstehendes aufzugeben:

- 1) Ist die Einleitung zu treffen, daß die Pfeiler aller Brücken, auf welche der Eisbruch gefährlich einwirken könnte, ohne den mindesten Zeitverlust von allem Eis vollkommen freigemacht werden.
- 2) alle Gegenstände, welche sich unter den Gewölben oder den Fochfeldern der Brücken befinden, und dem freien Durchgang des Eises ein Hinderniß entgegenzusetzen könnten, sind auf das Abglschiffe zu befreiten.

3) eben so sind alle solche Gegenstände, welche sich auf eine kleine Entfernung vor oder hinter der Brücke befinden, wodurch das Eis aufgehalten und das Wasser angeschwellt wird, hinwegzuschaffen. Hierzu gehöret vorzüglich auch Eissholzen, welche sich in der Nähe der Brücke gestockt haben, und welchen auch während dem Eisgange selbst, nach Möglichkeit fortzuhelfen ist.

4) Die Belegung der hölzernen Brücken ist besonders, wenn eine Ueberströmung von Eis und Wasser zu besorgen steht, mit großen Steinrollen zu beschweren, nach Umständen sind wohl auch ein Paar Fochseiler ganz abzutragen, um hiedurch dem Eis einen hinlänglichen Raum und ungehinderten Durchzug zu verschaffen.

Sofort aber sind
5) Nach beendigtem Eisgang alle Brücken oder deren Pfeiler — steinerne oder hölzerne — auf welche der Eisgang nachtheilig wirken könnte, gründlich zu untersuchen.

Zugleich erhalten die Schultheissenämter die Anweisung, auch zu Erhaltung der übrigen, in der Administration des Staats befindlichen Brücken mitzuwirken, und besonders den wegen dieses Geschäfts abgeordneten Personen, namentlich die Weg-Inspectoren, mit allen dienlichen Mitteln an Hand zu gehen.

Den 4. Febr. 1826.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Nürtingen.

Neckartenzlingen. (Mahl- und Sägmühleverkauf oder Verpachtung.) Die Mahl- und Sägmühle der Gemeinde Neckartenzlingen, welche bisher verpachtet gewesen, werden am

Mittwoch den 29. März d. J. auf dem Rathhaus zu Neckartenzlingen entweder im Aufsteich verkauft, oder von Georgi 1826 an, auf fernere 6 Jahre verlichen werden, je nachdem für diesen oder jenen Contract annehmlichere Anbote gemacht werden.

Die Mahlmühle bestehet in einem Gerb- und 3 Mahlgängen, in einer Stallung für ungefähr 20 Stück Vieh, hingegen ist keine Wohnung vorhanden, diejenigen, welche zum Kauf oder Pacht dieser Werke Lust bezeugen, wollen an obigem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Neckartenzlingen sich einfinden, und über ihre Prädicat und Vermögen mit gemeinderäthlichen Zeugnissen sich ausweisen.

Nürtingen den 29. Januar 1826.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Georg Mill, Schusters zu Nehren, hat das Königl. Oberamtsgericht dahier, durch Decret vom 17. d. M., den Concurss erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugrechte auf Freitag den 10. März d. J. Termin angesetzt.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Mill aufgefordert, an gedachtem Tage früh 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Nehren zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurssmasse ausgeschlossen werden.

Den 28. Januar 1826.

K. Oberamtsgericht.

Hufnagel.

Tübingen. (Edictalladung.) Der schon längst verschollene Johann Christian Erbe, von Tübingen, welcher das 70ste Jahr zurückgelegt hat, oder seine Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen der peremptorischen Frist von 90 Tagen bei dem Waisengericht in Tübingen wegen Empfangnahme des in Pflegschaft stehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist den bekann-

ten W
wird.

Den 2

Tü
Wilhel
schon lä
70ste J
Es

waigen
halb des
gen weg
Pfleger
dortigen
falls na
bis jetzt
folgt wa
Den

Tü
schon lä
Pfeiffer
Jahr be
lenfalls
geford
Termin
nahme
Vermö
zu meld
kannten
den wir
Den

Tü
Ueber
Johann
man, be
auf der
kein Vo
kommen
Erzielu
W

Termin
Gläubi

ten Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 28. Januar 1826.

K. Oberamtsgericht
Hufnagel.

Lübingen. (Edictal-Ladung.) Ernst Wilhelm Rehfus, gebürtig von Lustnau, ist schon längst verschollen, und hat bereits das 70ste Jahr zurückgelegt.

Es wird deshalb derselbe, oder seine etwaigen Leiber-Erben aufgefordert, sich innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen wegen Ausfolge des in Lustnau bisher in Pflegschaft gestandenen Vermögens bei dem dortigen Waisengericht zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, dasselbe den bis jetzt bekannten Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 3ten Febr. 1826.

K. Oberamtsgericht
Hufnagel.

Lübingen. (Edictal-Ladung.) Der schon längst verschollene Christoph Friedrich Pfeiffer, Bäcker von Lübingen, der das 70. Jahr bereits zurückgelegt hat, oder seine allenfallsigen Leiber-Erben, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen wegen Empfangnahme des bisher in Pflegschaft gestandenen Vermögens bei dem hiesigen Waisengericht zu melden, widrigenfalls dasselbe den bekannten Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 25. Januar 1826.

K. Oberamtsgericht
Act. Schmid.

Lübingen. (Gläubiger-Vorladung.) Ueber das Vermögen des Gemeinderaths Johann Jakob Müller, zu Häslach, hat man, vermöge Beschlusses vom 27. d. M., auf den Fall, daß mit dessen Gläubigern kein Borg- und Nachlass-Vergleich zu Stande kommen sollte, den Banne erkannt. Zu Erzielung desselben hat man nun auf

Montag den 27. Februar d. J.
Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, bis wohin sämtliche Gläubiger des Müller auf dem Rathhause

zu Häslach entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich in dieser Beziehung zu erklären haben. Diejenigen, welche mit schriftlichen Rezenzen liquidiren wollen, haben sich in denselben über die Eingehung eines Borg- und Nachlass-Vergleichs bestimmt zu erklären, und bei denjenigen, welche dieses zu thun unterlassen, wird angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Noch wird bemerkt, daß die Gläubiger, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, mit ihren Ansprüchen an diese Masse ausgeschlossen werden.

Den 27. Januar 1826.

K. Oberamtsgericht
Hufnagel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Edictal-Ladung.) Johann Georg Lehre, von Nagold, und Johann Ludwig Dengler, von Wildberg, sind verschollen, und haben jeder das 70ste Lebensjahr zurückgelegt.

Dieselben, oder wer sonst an das unter Pflegschaft stehende Vermögen der Verschollenen Ansprüche machen zu können glaubt, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 90 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls das gedachte Vermögen den Gesetzen gemäß unter die bekannten Erben vertheilt werden wird.

Den 30. Januar 1826.

K. Oberamtsgericht
Hoffacker.

Nagold. (Mundtödt-Erklärung.) Johann Martin Kien, von Walddorf, fähet, der gegen ihn angewandten Correctionsmittel ungeachtet, in seinem verschwenderischen Lebenswandel fort; daher das Vermögen desselben einer Pflegschaft unterworfen, und hierdurch Jedermann gewährt wird, mit Kien, ohne Zustimmung seines Pflegers, Rechtsgeschäfte zu machen.

Den 30. Januar 1826.

K. Oberamtsgericht
Hoffacker.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (Gläubiger Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den kürzlich verstorbenen hiesigen Caplan, Seren Boner, gebürtig von Biberach, aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgerufen, solche zur Bereinigung der Verlassenschafts Masse desselben, binnen 30 Tagen bei dem hiesigen Oberamtsgericht einzugeben und zu erweisen, widrigenfalls nachher keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden könnte.

Den 28. Januar 1826.

R. Oberamtsgericht
Act. Herrmann.

Oberamtsgericht Herrenberg.

Herrenberg, Gärtringen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Nicolaus Bessy, Schäfer von Gärtringen, ist der Gann oberamtsgerichtlich erkannt, und wird deshalb die Schuldenliquidation am

Montag den 27. Febr. d. J. vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen des Gemeinschuldners werden daher aufgefordert, an dem bestimmten Tag Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Gärtringen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch ihre Forderungen durch schriftliche Reccesse zu beweisen und sich zugleich über einen Borg oder Nachlassvergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird am Ende der Liquidations Verhandlung der Ausschluß Bescheid ausgesprochen werden.

So beschloffen im Königl. Oberamtsgericht

Den 26. Januar 1826.

Febr.

Cameralamt Lustnau.

Lustnau. (Veränderter Termin einer Güterverleihung.) Die in diesem Blatte Nro. 8., 9. und 10. auf den 9. Febr. dieses Jahrs angekündigte Verleihung mehrerer Staatsgüter auf Lustnauer Markung kann, einge-

tretenen Hindernisse wegen, erst den 13. d. M. vorgenommen werden.

Den 4. Febr. 1826.

R. Cameralamt
Hoser.

Stadtschultheißenamt Rottenburg.

Rottenburg. (Holzverkauf.) Nächsten Donnerstag und Freitag wird wieder eine Anzahl sichtener und tannener Stämme, aus dem hiesigen Stadtwald, im öffentlichen Aufstreich verkauft; was man den Ortsangehörigen bekannt zu machen bittet.

Den 5. Februar 1826.

Stadtschultheißenamt.

Lüdingen. (Bekanntmachung.) Man hat die Erfahrung gemacht, daß manche Käufer von Gebäuden oder Gütern, auf denen der Verkäufer sich ein Eigentumsrecht vorbehalten hat, oder Kapitalschuldner, die Tilgung des Unterpfands im Unterpfandbuche nicht bewirken, wenn sie den Kauffchilling oder das Kapital bezahlt haben, voraus, wenn ein solches Stück veräußert oder verpfändet werden solle, Anstände und GeschäftsStörungen entstehen. Es wird daher hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zu Vermeidung künftiger Anstöße es nöthig seye, daß nach Bezahlung eines Kauffchillings oder einer Kapitalschuld die Tilgung im Unterpfandbuche, mittelst Vorweisung der Quittung, bei der Behörde auf dem Rathhause zu bewirken.

Den 1. Februar 1826.

Stadtrath.

Wegenhausen. (Nochmaliger Haus- und Garten Verkauf.) Aus der Vermögensmasse des Zimmermanns Kaiser dahier, werden

am 6. März 1826.

Vormittags 10 Uhr

nachstehende Gebäude und Güterstücke, entweder einzeln oder im Ganzen, im öffentlichen Aufstreich verkauft, als:

Eigenschaft:

ein zweifelhafte Wohnhaus, welches füglich in zwei Theile abgetheilt werden kann; das vordere Haus steht an der Straße nach Bblingen, und es kann darin jedes Gewerbe getrieben werden; es enthält zwei heizbare Zimmer, mehrere Kammern und Stallungen, ist aber noch nicht ganz ausgebaut; das hintere Haus ist für einen Handwerker tauglich, welches ebenfalls zwei heizbare Zimmer, mehrere Kammern, Stallung und Keller hat,

neben diesem Gebäude steht ein neu gebautes Wasch- und Backhaus, nicht weit entfernt steht eine große Scheuer mit Stallungen eingerichtet, welche in zwei Theile getheilt werden kann, zum vordern Theil des Hauses kann der 8te Theil vom großen ehemaligen Herrschaftskeller gegeben werden.

Gärten.

Der Garten neben dem Haus $1\frac{1}{2}$ Verl. im Maß, kann auch in 2 Theile getheilt werden.

Die Verkaufs-Verhandlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden, geschieht in dem Kaiser'schen Hause.

Den 3. Febr. 1826.

**Waisengericht
dasselbst.**

Walßingen, Oberamtsgerichts Horb. (Schuldenrichtigstellung.) Zur Vereini- gung der Verlassenschafts-Masse des kürz- lich verstorbenen Sebastian Bernhardt, Bau- ren dahier, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, hiemit aufge- rufen, solche a dato binnen 30 Tagen bei dem hiesigen Waisengericht einzugeben, widrigenfalls später keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden könnte.

Den 28. Jan. 1826.

**Waisengericht
dasselbst.**

Oberjettlingen. Oberamtsgerichts Herrenberg. (Gläubiger Aufruf.) Um die Verlassenschafts-Theilung des kürzlich ge- storbenen Jacob Müller, Bürgers und Chaus-

see-Knechts von hier, mit Zuverlässigkeit vor- nehmen zu können, werden dessen sämmtli- che Gläubiger aufgefordert, binnen 3 Wo- chen ihre Forderungen dem hiesigen Schult- heissenamt um so gewisser dokumentirt anzu- zeigen, als sie sich im Unterlassungsfall den hieraus entspringenden Nachtheil selbst zuzu- schreiben haben.

Den 26. Januar 1826.

**Waisengericht
dasselbst.**

Bühl. (Schloß Wirthshaus Verkauf.) Auf Anordnung der unterzeichneten Stelle, wird aus Veranlassung der 3 minderjährigen Kinder hiemit das Schloß nochmals zum Ver- kauf ausgesetzt.

Das Schloß Wirthshaus besteht in zwei großen sehr geräumigen Kellern, nämlich ein Weinkeller und ein Bierkeller, eingerichtete Bierbrauerei, Brandwein-Brennerei, Back- gerechtigkeit, tax. freie Tanzgerechtigkeit.

Im zweiten Stock befindet sich die große Wirthsstube, 2 Nebenzimmer, nebst einer besondern sehr geräumigen Wohnstube und Nebenzimmer. Eine gut eingerichtete Kü- che nebst 2 Speiskammern.

Im oberen Stock befindet sich der große Tanzsaal, nebst 7 Zimmern, wovon 2 heiz- bar sind, es sind auch in diesem Schloß zwei Fruchtböden, worauf wenigstens 800 Scheffel Frucht aufbewahrt werden können. Be- sonders ist ein gut eingerichteter laufger Bronnen da, welcher in das Brauhaus fließt.

Eine besondere gut gebaute Scheuer, nebst einem Rindvieh- und Pferde stall, und noch ein besonderer Gasl-Pferdestall. Ungefähr ein Morg. Wurz- und Grad-Garten am Schloß. Das Schloß Wirthshaus liegt an der frequenten Landstraße zwischen Tü- bingen und Mottenburg.

Der Schn. verlangt dieses Schloß nicht zu kaufen, wenn je ein annehmlicher Kauf erzielt wird.

Die Kaufs-Liebhaber haben sich mit obrige- fettlichen Zeugnissen, über Vermögen und Prätikat zu versehen und können diese Ge- genstände täglich in Augenschein nehmen, und sich bei dem Schultheiß und Waisenge- richt alda über das Weitere erkundigen.

Der Käufer hat bei diesem Kauf 2000 fl. baar zu schießen, das übrige wird bei dem Verkauf auf Zieler bestimmt werden.

Es wird der Tag zu dieser Aufstreichs Verhandlung auf

Dienstag den 14. Febr. d. J. festgesetzt und hiemit die Kaufliebhaber eingeladen, sich an diesem Tag Nachmittags 1 Uhr in dem SchloßWirthshause einzufinden.

Den 29. Jan. 1826.

WaisenGericht
daselbst.

Wfrondorf, Oberamts Tübingen. (SchaafwaideVerleihung.) Die hiesige Gemeinde wird durch Ankaffung der auf hiesiger Markung gelegenen, der Herrschaft zustehenden SommerSchaafwaide mit Georgi 1826 Eigenthümerin derselben; diese Schaafwaide erträgt ungefähr 150 bis 200 Stück; es soll nun solche durch gemeinverähnlichen Beschluß zu 200 Stück (wobei zwei Lämmer für ein altes gezählt werden) am

14. Febr. 1826 Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus, auf 1 oder 3 Jahre im Aufstreich verpachtet werden; die Liebhaber haben sich mit Prädicat und VermögensZeugnissen in gehbriger Form auszuweisen, und werden hiemit eingeladen, zur bestimmten Zeit sich auf dem Rathhaus einzufinden, wo sie dann selbst das Weitere noch vernehmen können.

Den 2. Febr. 1826.

Schultheiß und Gemeinderath
daselbst.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (WeinbergVerkauf.) Dem Rathhaus Sautter, Schuhmacher daber, ist ein Brtl. Weinberg auf dem Steineberg, um 55 Gulden angeschlagen, zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber hiezu wollen sich am

Samstag den 18. Febr. d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus einzufinden.

Den 28. Januar 1826.

Stadtrath Hedmann.

Tübingen. (Wiese fest.) Wer ein halb Mannsmadh Wiese kaufen oder in Bestand nehmen will, kann sich bei Ausgeber dñ melden.

Den 28. Jan. 1826.

Tübingen. (Wiesen zu verleihen.) Ein halb Mannsmadh Wiesen bei Weilerbach,

drei Brtl. Wiesen eben daselbst, ein Morgen Wiesen eben daselbst, ein halb Mannsmadh Wiesen auf dem Schnarrenberg,

Das Nähere bei

Mezger Hoch,
unter dem Haag.

Tübingen. (Acker zu verkaufen.) Ein und ein halb Brtl. 6 Rth. in der Weilerhalb,

ein Morg. Acker und Wiesen in der Täglichs Kling.

Wer das eine oder das andere kaufen will, wird ersucht, sich zu melden bei

Mezger Hoch,
unter dem Haag.

Tübingen. (Eine Waage wird zu kaufen gesucht) Wer eine Waage, worauf ohngefähr 1 Centner gewogen werden kann, mit oder ohne Gewicht, um billigen Preis zu verkaufen hat, wende sich an

Antiquar Heckenhauer.

Tübingen. Wer eine Sammlung getrockneter Pflanzen (Herbarium) von Württembergs Flora, oder die Gradarten Württembergs auch einzeln um billigen Preis zu verkaufen hat, beliebe sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Antiquar Heckenhauer.

Tübingen. (Neue Auflage eines allgemein beliebten Schriftchens von Lavater.) Bei mir sind wieder angekommen und geheftet für 8 kr. zu bekommen: „Lavater Nachdenken über mich selbst. Nebst einem Anhang kurzer Sprüche von L. Kempis.“

Antiquar Heckenhauer.

Tübingen. (Logis zu vermietten.) Ein Logis, bestehend in einer Stube, Stukammer, einer andern Kammer und einer

gemein
und ka

Ne
vor 30
tes Ho
welche
lichen
oder so
wird u
kauft,
neten e

Da
ten Re
im ers
einem

2
im zw
einem
und R

großen
Kammer
mer; s
Auch b
Hof zu

Au M

D
Im B
den
dem

Die
ein B
5 fl. 2
lerin
machen

das s
freun
ben un
in der

Buchh
gen dar



gemeinschaftlichen Küche, ist zu vermieten und kann auf Georgi bezogen werden bei Weingärtner Brüssel, in der Metzgergasse.

Mottenburg. (Hausverkauf.) Ein vor 30 Jahren ganz neu von Stein erbau- tes Haus an der Hauptstraße der Stadt, welches wegen seiner guten und freund- lichen Lage besonders für einen Kaufmann oder sonstigen Gewerbsmann geeignet wäre, wird unter annehml. Bedingungen ver- kauft, worüber täglich mit dem Unterzeich- neten ein Kauf abgeschlossen werden kann.

Dasselbe besteht in einem großen gewölb- ten Keller zu ungefähr 100 Nimer Faß; im ersten Stock: in einem heizbaren und einem unheizbaren Zimmer, Küche, Stall zu 2 — 3 Stück Vieh und einer Kammer; im zweiten Stock: in zwei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer nebst Kammer und Küche; im dritten Stock: in einem großen heizbaren Zimmer und 2 Neben- kammern, Küche nebst einer weitem Kam- mer; sodann in einer geräumigen Bühne. Auch befindet sich hinter dem Haus ein Hof zu Geflügel etc. und Holzlegen.

Stadtrath Pfeiffer.

An Aeltern, Lehrer, Erzieher und Fremde der Jugend.

Der deutsche Jugendgarten.

Im Verein mit mehreren Freun- den der Jugend herausgegeben von dem Verfasser der Lebensbilder.

Diese Zeitschrift, von der wöchentlich ein Bogen in 8 erscheint und die jährlich 5 fl. 24 kr. kostet, soll die Vermitt- lerin zwischen Haus und Schule machen, und für die gegenwärtige Zeit das seyn, was Weiße's Kinder- freund für eine frühere war. Pro- ben und ausführliche Anzeigen findet man in der Laupp'schen und Oslander'schen Buchhandlung, wo man die Bestellungen darauf baldigst zu machen bittet.

O. Drechsler'sche Buchhandlung
in Heilbronn.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In T ü b i n g e n,

am 3. Februar 1826.

Dinkel	1	Schl.	2fl. 45kr.	3fl. 10kr.	3fl. 24kr.
Haber	1	—	2fl. 58kr.	2fl. 45kr.	2fl. 54kr.
Kernen	1	Sri.	—fl. —kr.	
Haber	1	—	—fl. 20kr.	
Roggen	1	—	—fl. —kr.	
Erbsen	1	—	—fl. 44kr.	
Linzen	1	—	1fl. 4kr.	
Wicken	1	—	—fl. 54kr.	
Bohnen	1	—	—fl. 44kr.	
Gersten	1	—	—fl. 50kr.	

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1	Pfund	6kr.
Rindfleisch	1	—	4-5kr.
Hammelfleisch	1	—	4kr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	7kr.
— — ohne —	1	—	6kr.
Kalbfleisch	1	—	4kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8	—	16kr.
Rufenbrod	8	—	14kr.
1 Kreuzerwed schwer	10Loth	2½	Dil.

Allerlei.

Anekdoten.

Glückliche Entschlossenheit.

Zu den Zeiten des Cardinals Richelieu war der Graf Grammont nach Paris gekom- men, um sich, weil er mit zeitlichen Gü- tern nur sehr fleißmütterlich ausgestattet war, um eine Versorgung zu bewerben. Da er nun wußte, daß man sich bei einem sol- chen Vorhaben immer am besten an die rechte Schmiede wendet, so hoffte er in dieser Absicht dem Cardinal nach seinen besten Kräften. Einst wollte er seine Aufwartung machen. Einigemal hatte er angeklopft; er hörte Geräusch inwardig, und doch antwortete ihm Niemand. End- lich trat er in das Zimmer; aber wie groß

war seine Verwunderung, den Cardinal in einer äußerst uncardinalischen und unministeriellen Beschäftigung zu finden. Dieser hatte sich nämlich ausgezogen, und sprang im bloßen Hemde mit aller angestrengten Kraft seiner geistlichen Muskeln die Wand hinan, und bemerkte dabei mit der sorgfältigsten Genauigkeit die Höhe eines jeden Sprungs. Der Minister gerieth bey dem Anblick Grammons närrlich in die größte Verwirrung; allein dieser half ihm aus seiner Verlegenheit. Gleich als er zur Thüre hereintrat und dies Alles sah, warf er seine Kleider von sich und sagte: Ich weite ich springe eben so hoch als Eure Eminenz! Den andern Tag erhielt Grammont den Marschallsstab.

Die Todtenliste.

Das Trauerspiel: Johann Basmer, Bürgermeister in Bremen, wurde in Wien mit vielem Aufwande gegeben, und fiel durch. Ein lustiger Kopf fand im Caffeehause die monatliche Todtenliste der Stadt, und schaltete ein: „Den — gestorben: Johann Basmer, Bürgermeister in Bremen, am Durchfall.“

Einnahme und Ausgabe.

Ein armer Gelehrter kam in einen Buchladen, und forderte die Ausgabe des Livius von der Hallischen Waisenhaus-Buchhandlung. Warum wollen Sie nicht die Zweibrücker nehmen? sagte der Diener: die Haller Ausgabe ist herzlich schlecht. Nun, da paßt sie ja prächtig zu meiner Einnahme; ich habe immer sagen hören, daß sich die Ausgabe nach der Einnahme richten müsse.

Sylben Räthsel.

5. — 4. 5. der 1. 2. 3. — 3. das 1. in eine gute 1. 3., und 4. 3. dem 2. als 1. 2. eine gute 2. 3.

E.

Räthsel.

Ich bin vor die,
Du kennst mich nicht;
Du fragst nach mir,
Erfragst mich nicht:
Und hast du mich
So bin ich nicht,
Was ich vorhin gewesen.
Find'st du mich nicht,
So glaube mir:
Stets bleibe ich
Ein Räthsel dir,
Und nie wirst du mich lösen!!

B I.

Räthsel.

- 1.) Um zu entgeh'n dem lauten Leben,
Erwählte ich die Einsamkeit;
Nichts ist, was große Städte geben,
Vor dem, was die Natur uns beut.
- 2.) Wenn ich gewirkt nach allen Kräften,
Begeb' ich mich in meine Ruh,
Wer treulich obliegt den Geschäften,
Dem kommt wohl auch Erholung zu.
- 3.) Den Herrscherstab bei Seite legend,
Wenn Muße laut der Geist begehrt,
Zieh' ich in eine nahe Gegend,
Die schönere Aus sich mir gewährt.
Seyd ihr der fremden Sprache Kenner,
So findet ihr in Ob'gem bald
Drei Schilffser, die drei hohe Männer
Gewählt zu ihrem Aufenthalt.

G.

Räthsel.

Ein Bruder ist's von vielen Brüdern,
In allem ihnen gleich,
Ein nrthly Glied von vielen Gliedern,
In eines großen Vaters Reich,
Jedoch erblickt man ihn nur selten,
Fast wie ein eingeschob'nes Kind,
Die andern lassen ihn nur gelten,
Da wo sie unvermügend sind.

A u f l ö s u n g

des im letzten Blatte No. 10. enthaltenen
Palindroms:

Els — Sie.

